
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. November 2016

Resolution 2321 (2016)

verabschiedet auf der 7821. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. November 2016

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und 2270 (2016), sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass die DVRK mit verbotenen Waffenverkäufen Einnahmen erzielt hat, die in die Entwicklung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern gelenkt werden, während Bedürfnisse der Bürger der DVRK nicht gedeckt werden,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Tätigkeiten der DVRK die Spannungen in der Region und darüber hinaus weiter erhöht haben, feststellend dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. verurteilt mit allem Nachdruck den von der DVRK am 9. September 2016 unter Verletzung und grober Missachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführten Nuklearversuch;

2. bekräftigt seine Beschlüsse, dass die DVRK jegliche weitere Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat, dass

innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des genannten Berichts selbst vollziehen wird,
undweistden Ausschuss

1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verboten ist, und stellt klar, dass dieses Gepäck für die Zwecke der Durchführung der Ziffer 18 der Resolution 2270 (2016) „Ladungen“ darstellt;

14. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Zahl der Bediensteten diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen der DVRK zu verringern;

15. beschließt dass jeder Mitgliedstaat Schritte unternimmt, um die Einreise von Mitgliedern und Vertretern der Regierung der DVRK und von Mitgliedern der Streitkräfte der DVRK in sein Hoheitsgebiet oder ihre Durchreise durch sein Hoheitsgebiet zu beschränken, wenn er feststellt, dass die Mitglieder oder Vertreter mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK oder mit anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten in Verbindung stehen;

16. beschließt dass alle Staaten Schritte unternehmen, um die Zahl der Konten für jede diplomatische Mission und konsularische Vertretung der DVRK und für jeden akkreditierten Diplomaten und konsularischen Bediensteten bei Banken in ihrem Hoheitsgebiet auf jeweils eines zu beschränken;

17. erinnert daran, dass nach dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen ein Diplomat im Empfangsstaat keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben darf, die auf persönlichen Gewinn gerichtet sind, und daher, dass es Diplomaten der DVRK verboten ist, im Empfangsstaat einen freien Beruf oder eine gewerbliche Tätigkeit dieser Art auszuüben;

18. beschließt dass alle Mitgliedstaaten der DVRK verbieten, Immobilien, die sie in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten besitzt oder pachtet, für andere Zwecke als diplomatische oder konsularische Tätigkeiten zu nutzen;

19. erinnert daran, dass die Generalversammlung einem Mitglied der Vereinten Nationen, gegen das der Sicherheitsrat Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen getroffen hat, auf Empfehlung des Sicherheitsrats die Ausübung der Rechte und Vorrechte aus seiner Mitgliedschaft zeitweilig entziehen kann und dass der Sicherheitsrat die Ausübung dieser Rechte und Vorrechte wieder zulassen kann;

20. erinnert daran, dass nach Ziffer 18 der Resolution 2270 (2016) alle Staaten verpflichtet sind, die in ihrem Hoheitsgebiet oder im Transit durch ihr Hoheitsgebiet, ein-

streicht, dass die den Staaten in Ziffer 18 der Resolution 2270 (2016) auferlegte Verpflichtung zur Überprüfung der in ihrem Hoheitsgebiet oder im Transit durch ihr Hoheitsgebiet befindlichen Ladungen auch auf die auf dem Schienen- und Straßenweg beförderten Ladungen erstreckt;

22. beschließt, dass alle Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen verbieten, Versicherungs- oder Rückversicherungsdienste für Schiffe bereitzustellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der DVRK stehen oder von ihr betrieben werden, auch durch unerlaubte Mittel, es sei denn, der Ausschuss stellt im Einzelfall fest, dass die Aktivitäten des Schiffs ausschließlich Zwecken der Existenzsicherung, die nicht von Personen oder Einrichtungen der DVRK zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, oder ausschließlich humanitären Zwecken dienen;

23. beschließt, dass alle Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen verbieten, von

35. bekundet erneute Besorgnis darüber, dass große Bargeldmengen dazu genutzt werden könnten, vom Sicherheitsrat verhängte Maßnahmen zu umgehen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, gegenüber diesem Risiko wachsam zu sein;

36. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Sicherheitsrat innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Ersuchen des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur wirksamen Durchführung dieser Resolution ergriffen haben, und ersucht die Sachverständigengruppe, in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Vereinten Nationen für Sanktionsüberwachung den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, ihre Berichte rechtzeitig zu erstellen und vorzulegen;

37. bekräftigt, dass die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats alle Staaten verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und durchzusetzen, um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, einschließlich angemessener Kontrollen über verwandtes Material, und stellt fest, dass diese Verpflichtungen die in den Resolutio-

- c. Identifizierungsangaben Geburtsdatum: 30. September 1973; Staatsangehörigkeit: DVRK
- 7. KIM CHOL SAM
 - a. Beschreibung Kim Chol Sam ist ein Vertreter der Daedong Credit Bank (DCB), der an der Durchführung von Transaktionen im Namen der DCB Finance Limited beteiligt ist. Kim Chol Sam steht unter dem Verdacht, als Auslandsvertreter der DCB Transaktionen in einem Umfang von Hunderttausenden US-Dollar erleichtert und wahrscheinlich mehrere Millionen Dollar in mit der DVRK zusammenhängenden Konten mit möglichen Verbindungen zu Nuklear-/Flugkörperprogrammen verwaltet zu haben.
 - b. Auch bekannt als keine Angaben
 - c. Identifizierungsangaben Geburtsdatum: 11. März 1971; Staatsangehörigkeit: DVRK
- 8. KIM SOK CHOL
 - a. Beschreibung Kim Sok Chol war als Botschafter der DVRK in Myanmar tätig und operiert als Vermittler für die KOMID. Er wurde für seine Unterstützung von der KOMID bezahlt und hat im Namen der KOMID Treffen arrangiert, darunter ein Treffen zwischen der KOMID und mit Verteidigungsfragen befassten Personen Myanmars zur Erörterung finanzieller Angelegenheiten.
 - b. Auch bekannt als keine Angaben
 - c. Identifizierungsangaben Geburtsdatum: 8. Mai 1955; Reisepass 472310082; Staatsangehörigkeit: DVRK
- 9. CHANG CHANG HA
 - a. Beschreibung Chang Chang Ha ist Präsident der Zweiten Akademie der Naturwissenschaften (SANS).
 - b. Auch bekannt als Jang Chang Ha
 - c. Identifizierungsangaben Geburtsdatum: 10. Januar 1964; Staatsangehörigkeit: DVRK
- 10. CHO CHUN RYONG
 - a. Beschreibung Cho Chun Ryong ist Vorsitzender des Zweiten Wirtschaftskomitees.
 - b. Auch bekannt als Jo Chun Ryong
 - c. Identifizierungsangaben Geburtsdatum: 4. April 1960; Staatsangehörigkeit: DVRK
- 11. SON MUN SAN
 - a. Beschreibung Son Mun San ist Generaldirektor des Büros für externe Angelegenheiten des Generalbüros für Atomenergie.
 - b. Auch bekannt als keine Angaben
 - c. Identifizierungsangaben Geburtsdatum: 23. Januar 1951; Staatsangehörigkeit: DVRK

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)

1. KOREA UNITED DEVELOPMENT BANK
 - a. Beschreibung Die Korea United Development Bank ist in der Finanzdienstleistungsindustrie der Volkswirtschaft der DVRK tätig.
 - b. Sitz Pjöngjang (DVRK); SWIFT/BIC: KUDBKPPY
2. ILSIM INTERNATIONAL BANK
 - a. Beschreibung Die Ilsim International Bank ist mit dem Militär der DVRK verbunden und hat enge Beziehungen zur Korea Kwangson Banking Corporation (KKBC). Die Ilsim International Bank hat versucht, Sanktionen der Vereinten Nationen zu umgehen.
 - b. Auch bekannt als keine Angaben
 - c. Sitz Pjöngjang (DVRK); SWIFT: ILSIKPPY
3. KOREA DAESONG BANK
 - a. Beschreibung Die Daesong Bank steht im Eigentum und unter der Kontrolle von Büro 39 der Partei der Arbeit Koreas.
 - b. Auch bekannt als Choson Taesong Unhaeng; auch bekannt als: Taesong Bank
 - c. Sitz Segori-dong, Gyongheung St., Potonggang District, Pjöngjang (DVRK); SWIFT/BIC: KDBKKPPY
4. SINGWANG ECONOMICS AND TRADING GENERAL CORPORATION
 - a. Beschreibung Die Singwang Economics and Trading General Corporation ist ein Unternehmen der DVRK, das mit Kohle handelt. Die DVRK erzielt einen erheblichen Teil der Mittel zur Finanzierung ihrer Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper aus dem Abbau natürlicher Ressourcen und deren Verkauf im Ausland.
 - b. Auch bekannt als keine Angaben
 - c. Sitz DVRK
5. KOREA FOREIGN TECHNICAL TRADE CENTER
 - a. Beschreibung Das Korea Foreign Technical Trade Center ist ein Unternehmen der DVRK, das mit Kohle handelt. Die DVRK schöpft einen erheblichen Teil der Mittel zur Finanzierung ihrer Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper aus dem Abbau natürlicher Ressourcen und deren Verkauf im Ausland.
 - b. Auch bekannt als keine Angaben
 - c. Sitz DVRK

6. KOREA PUGANG TRADING CORPORATION

- a. Beschreibung Die Korea Pugang Trading Corporation steht im Eigentum der Korea Ryonbong General Corporation, des Verteidigungskonglomerats der DVRK, das auf Beschaffungen für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung der militärbezogenen Verkäufe Pjöngjangs spezialisiert ist.
- b. Auch bekannt als keine Angaben
- c. Sitz Rakwon-dong, Potonggang District, Pjöngjang (DVRK)

7. KOREA INTERNATIONAL CHEMICAL JOINT VENTURE COMPANY

- a. Beschreibung Die Korea International Chemical Joint Venture Company ist eine Tochtergesellschaft der Korea Ryonbong General Corporation – des Verteidigungskonglomerats der DVRK, das auf Beschaffungen für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung der militärbezogenen Verkäufe Pjöngjangs spezialisiert ist – und hat mit Proliferation verbundene Transaktionen getätigt.
- b. Auch bekannt als Chosun International Chemicals Joint Operation Company; auch bekannt als: Chosun International Chemicals Joint Operation Company; auch bekannt als: International Chemical Joint Venture Company
- c. Sitz Hamhung, Provinz Süd-Hamgyong (DVRK); Sitz: Man gyongdae-kuyok, Pjöngjang (DVRK); Sitz: Mangyungdae-gu, Pjöngjang (DVRK)

8. DCB FINANCE LIMITED

- a. Beschreibung DCB Finance Limited ist eine Tarnfirma für die Daedong Credit Bank (DCB), eine auf der Liste geführte Einrichtung.
- b. Auch bekannt als keine Angaben
- c. Sitze Akara Building, 24 de Castro Street, Wickhams Cay I, Road Town, Tortola (Britische Jungferninseln); Dalian (China)

9. KOREA TAESONG TRADING COMPANY

- a. Beschreibung Die Korea Taesong Trading Co

Anlage III

Anlage IV

Luxusgüter

- 1) Boden- und Wandteppiche (im Wert von mehr als 500 Dollar)
- 2) Tafelgeschirr aus Porzellan oder Knochenporzellan (im Wert von mehr als 100 Dollar)

Anlage V

Standardformular zur Meldung der Einfuhr von Kohle
aus der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK)
gemäß Ziffer 26 b) der Resolution 2321 (2016)

Mit diesem Formular wird dem Ausschuss